

Die Homosexualität im Lichte der einzelnen kantonalen Strafgesetze und des Entwurfs für das neue eidg. Strafgesetzbuch [Fortsetzung]

Autor(en): **Zweifel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Freundschafts-Banner**

Band (Jahr): **2 (1934)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-566833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SchweizerischesDurch Licht
zur Freiheit!Durch Kampf
zum Sieg!**Freundschafts-Banner**

Zentral-Organ der homoerotischen Bewegung der Schweiz

Obligat. für die Mitglieder des „S. Fr.-V.“

Redaktion und Verlag: A. VOCK, Postfach 121, Helvetiapost, Zürich 4

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. — Telefon 39.868 — Postcheck-Konto VIII 21.933
Neuer Abonnementspreis (vorauszahlbar): 1/4 jährlich Fr. 2.40, 1/2 jährlich Fr. 4.50, zuzüglich Porto**Die Homosexualität****im Lichte der einzelnen kantonalen Strafgesetze
und des Entwurfes für das neue eidg.
Strafgesetzbuch.**

2

(von Dr. Zweifel)

Was die Bestrafung aus unmittelbarem Staatsinteresse anbetrifft, muß man verstehen, warum der Staat Angst haben muß. Auf der Betätigung des heterosexuellen Verkehrs beruht außer der Ehe das für den Staat noch wichtigere Institut der Familie. Ihr verdankt der Staat den Bestand. Deshalb will er den Handlungen entgegenreten, welche diese, seine Grundlage erschüttern, deshalb ist ihm auch so sehr daran gelegen, die Familie zu fördern, juristisch zu unterstützen und die Achtung vor der Frau zu heben. Die Männer, die homosexuellen Verkehr pflegen, gehen als Faktoren für die Vermehrung der Bevölkerung mehr oder minder verloren. Es ist also, auch eine Frage der Wehrmacht und Landesverteidigung, die in diese Frage hinein spielt.

Weshalb soll bestraft werden? Ganz allgemein: um abzuschrecken, zur Sühne (Vergeltung) und um eine Besserung des Delinquenten zu versuchen. Ersteres erweist sich nur in gewissem Maße als aussichtsreich, letzteres ist bei der Strafbehandlung, wie man sie heute kennt, in den meisten Fällen aussichtslos, ganz besonders bei der Konträrsexualität, deren Wesen heute noch nicht vollends abgeklärt ist, die aber keinenfalls unter der Zuchtrute der Kriminalität geändert werden kann. So bleibt einzig der reale Strafvollzug vollkommen in der Luft, der über das Schicksal oft recht bedeutender Menschen seine Entscheidung gibt.

Es ist mir leider hier nicht möglich, das Problem nach allen Seiten zu beleuchten, bevor ich aber weitergehe und diese Einleitung abschließe, möchte ich wenigstens noch die Ansicht Otto Weiningers bekanntgeben, dessen infolge der einseitigen, fixen Idee sehr umstrittenes Werk: „Geschlecht und Charakter“, das aber andererseits dennoch genial ist, auch über das Problem der Homosexualität neue Gesichtspunkte aufwirft, die man bis heute leider noch nicht genügend gewürdigt hat, obwohl sie außerordentlich anregend sein könnten.

Ueber die Bestrafung sagt er: „... die Befolgung der (in England, Deutschland, Oesterreich) noch in Kraft stehenden Gesetze gegen homosexuelle Akte, die eine Lächerlichkeit sind...“ Und weiter unten: „An und für sich besteht aber ethisch gar keine Differenz zwischen dem sexuellen Verkehr des Mannes mit der Frau und der Selbsthingabe eines Mannes an einen andern. Trotz all dem heute beliebten Geschwätze von dem verschiedenen Rechte für verschiedene Persönlichkeiten gibt es nur eine, für alles, was Menschenantlitz trägt, gleiche allgemeine Ethik, sowie es nur eine Logik und nicht mehrere Logiken gibt. Ganz verwerflich ist es hingegen auch mit den Prinzipien des Strafrechts, das nur das Verbrechen, nicht die Sünde ahndet, völlig unvereinbar ist es, dem Homosexuellen seine Art des Geschlechtsverkehrs zu verbieten und dem Heterosexuellen die seine zu gestatten, wenn beide mit der gleichen Vermeidung des „öffentlichen Aergernisses“ sich abspielen. Logisch wäre einzig und allein (vom Standpunkte einer reinen Humanität und eines Strafrechtes als nicht bloß „abschreckenden“ sozialpädagogischen Zwecksystems sehe ich in dieser Betrachtung überhaupt ab), die „Konträren“ Befriedigung dort finden zu lassen, wo sie sie suchen: untereinander.“

* * *

Die Strafgesetzgebung der europäischen Länder ist in der Betrachtung der Homosexualität sehr verschiedenartig. Wir finden eine sehr harte Bestrafung bei den germanischen Völkern, während die romanischen eine weitgehende Toleranz aufweisen, was sich auch in den Gesetzgebungen der Schweiz auswirkt (Deutsche und welsche Schweiz).

In der Schweiz strafen die deutschen Kantone ohne Ausnahme den gleichgeschlechtlichen Verkehr. Die einzelnen Gesetzbücher benennen die strafbare Handlung verschieden, bald als widernatürliche Unzucht, bald als widernatürliche Wollust, widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes, verstehen aber im großen und ganzen das Gleiche. Ueberall soll wenigstens die beischläferische Handlung gestraft werden, abgesehen von der verschärften Bestrafung bei Verführung Jugendlicher oder coitus in anum. Durchwegs trifft die Strafe den Mann wie die Frau. Nur wenige Kantone lassen die „Unzucht“ unter Frauen strafflos. Fast alle Kantone aber teilen bei Gewalttätigkeit und bei an Kindern verübten Vergehen höhere Strafen

aus. Auch ohne schwerwiegende Belastung wird in Luzern und Obwalden auf nichts anderes erkannt, als auf Zuchthaus. Die übrigen Kantone verhängen leichtere Freiheitsstrafen. Neben der Freiheitsstrafe ist wahlweise Geldstrafe bloß in Bern und Appenzell A.-Rh.

Bevor ich den Lesern die einzelnen Gesetzesartikel unterbreite, möchte ich betonen, daß fast überall das Strafmaß dem Richter anheimgestellt ist, und daß bei der Beurteilung durch die Geschworenen nicht zum wenigsten auch der Eindruck maßgebend ist, den sie im Laufe des Prozesses erhalten. Wo das Gesetz nicht eine unbedingte Strafe vorschreibt, kann auch ein bedingter Straferlaß eintreten. Ferner ist gewöhnlich die Beurteilung eines solchen Falles in der Stadt milder als in der Landschaft, wo noch strengere Sittlichkeitsansichten herrschen.

Fortsetzung folgt.

Ich hab' dich lieb

Ich hab' dich lieb! Kennst du dies Wort,
Es ist so zart wie Windeshauch
Und scheuchet alle Zweifel fort.
Ich liebe dich — sag' du's mir auch.

Du fühlst im Herzen dich bewegt
Und greifst voll Mut zum höchsten Ziel,
Wenn dir ein Mensch dies Wort zu Füßen legt,
Es ist zwar wenig nur, doch sagt es viel.

Es birgt der Menschheit höchste Lust
Und auch der Menschheit tiefstes Seelenheil;
Mit dem Gefühl in deiner Brust
Wird dir zum Traum selbst Gottes Ewigkeit.

Karl Alexander Bästlein.

Das Scheusal

(Von Titus B)

(Fortsetzung)

Ein großer schwerer Tourenwagen raste über die Landstraße nach Zürich. Am Volant saß der totglaubte Caemerer. In Köln hatte er erfahren, daß Hans Jürgen nirgends zu finden war und daß das Scheusal nach Salzburg gereist war. Auf der Kommerzionalbank teilte man ihm mit, daß Hans Jürgen die Adresse zwecks Geldanweisung zurückgelassen hatte. Die Adresse durfte niemand mitgeteilt werden, selbst Dr. Arnet bekam diese nicht, bei dem Vater von Hans Jürgen machte man natürlich keine Anstände.

Karl Heinz und Hans Jürgen waren gerade im Begriff ins Kino Capitol zu gehen, als der Wagen mit Caemerer an der Schützengasse vorfuhr.

Caemerer sah seinen Sohn zuerst, sprang aus dem Wagen, nahm die Stufen des Hoteleinganges wie ein Zwanzigjähriger, umarmte seinen Sohn, küßte ihn immer und immer wieder, währenddem ihm die Freudenstränen die Backen herunterliefen. Hans Jürgen erkannte seinen Vater zuerst nicht, bis er die Stimme hörte, da ging ein freudiges Lächeln über sein Jungengesicht und seinen Vater umarmend schluchzte er —

„Vater, Vater bleib bei mir, Du mußt bei mir bleiben!“

Als sich die Aufregung etwas gelegt hatte, stellte Hans Jürgen, Karl Heinz seinem Vater vor.

Caemerer sah Karl Heinz aufmerksam an und sagte:

„Sie sehen gut aus, bleiben Sie meinem Sohne gut.“

Karl Heinz war ganz rot geworden und stammelte: „Daß ich meinem Freunde gut bleibe, weiß ich schon, außerdem bin ich glücklich, daß Hans seinen Vater wieder hat.“

„Das freut mich“, sagte Caemerer, „nun wollen wir auf's Zimmer gehen, ich glaube wir haben uns viel zu sagen.“

Karl Heinz entschuldigte sich mit einem notwendigen Einkauf, er wollte die beiden allein lassen. Karl Heinz schrieb an diesem Nachmittag einen langen, um Verzeihung und Verstehen bittenden Brief an seinen Vater.

Gegen Abend erst kamen Vater und Sohn ins Vestibül des Hotels.

Caemerer war sehr ernst, als er Karl Heinz begrüßte. Während des Diners sagte er zu Karl: „Hans Jürgen hat mir alles erzählt, obwohl ich im Prinzip gegen die Homosexualität bin, habe ich mich von meinem Sohne überzeugen lassen, daß nichts zu ändern ist, ich will euch nicht trennen, sondern versuchen, Sie wie einen Sohn zu lieben.“

Karl Heinz, ergriffen von so viel Großmut, nahm die Hand Caemerers ebenso die von Hans Jürgen und sagte mit bewegter Stimme: „Ich danke von Herzen für so viel Großmut, glauben Sie mir, ich will Ihnen ein dankbarer Sohn sein und dann habe ich so viel zu tun, daß Hans Jürgen die schlimme Zeit bei Dr. Arnet, dem Scheusal, vergißt.“

Bei der Nennung des gehaßten Namens zuckte das Gesicht Herrn Caemerers, aber er sprach nicht aus, was er dachte.

Hans Jürgen und Karl Heinz drängten nach dem Diner Herr Caemerer, daß er mit ins Café „Promenade“ gehe, er solle sich einmal die Menschen ansehen, die dort verkehrten, sicher würde er dort Stammgast.

Lächelnd gab Caemerer nach und einige Minuten später stiegen sie zu dritt in das Auto, zweimal das blühende glückliche Leben und einmal das Alter, schön und stolz in seinen Runen, die die Erfahrung zeichnete.

V.

Währenddes reiste Dr. Arnet und Oktav Hauf nach Salzburg.

Dr. Arnet, das Scheusal, ahnte nicht, wie das Unheil mit Riesenschritten herauf zog, um ihn zu vernichten.

Caemerer ließ ihn durch einen Gewährsmann beobachten und durch diesen Gewährsmann wurde Oktav Hauf benachrichtigt. Ohne Wissen des Scheusals reiste er nach Zürich.

Das Wiedersehen kam überraschend für Karl Heinz, aber es wurde kein Drama daraus, denn Caemerer wußte Oktav Hauf umzustimmen. Jetzt war das Glück für beide erst vollständig. Aber noch einmal sollte das Schicksal seine kalte Knochenhand nach diesen Menschen austrecken.

Acht Tage nach ihrer Ankunft in Zürich ließen die Väter die Koffer packen und reisten mit den beiden Freunden nach Köln.

Dort angekommen, ließ Caemerer Dr. Arnet berichten, daß er ihn zur Aussprache erwarte.

Und das Scheusal kam wirklich, es schien, als fürchte es nichts auf der Welt.

Oktav Hauf, Karl Heinz und Hans Jürgen waren auf diesen Nachmittag eingeladen. Karl Heinz ließ